



STADT COTTBUS
CHÓSEBUS

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Geschäftsstelle JHA
z. Hd. Frau Heidi Schmidt
Jugendhilfeausschuss@cottbus.de

Verteiler:
Büro Oberbürgermeister
Buero_OB@cottbus.de

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

10. April 2026
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 10.00.GB

Büro des Oberbürgermeisters

Ansprechpartner/-in
Aline Erdmann
Lea Sattler
Dr. Normen Franzke

Besucher-/Postadresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

beauftragte@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Gemeinsame Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, der Kinder- und Jugendbeauftragten sowie des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Cottbus/Chósebus

zum Referentenentwurf 1. KJHSRG eingebracht gemäß § 129 BbgKJG als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Gemeinsame Stellungnahme

1. Ausgangslage und Zielsetzung	2
2. Inklusion und Teilhabe als verbindliches Leitprinzip	2
3. Zusammenführung der Leistungen (§ 27 SGB VIII-E)	2
4. Anspruch auf Eingliederungshilfe	2
5. Infrastrukturelle Bildungs- und Inklusionsassistenz (§ 80a SGB VIII-E)	3
6. Vorrang v. Infrastruktur- u. Regelangeboten (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E)	3
7. Hilfe- und Leistungsplanung	3
8. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	3
9. Kommunale Umsetzung und Ressourcen	4
10. Gleichstellungsperspektive	4
11. Gesamtbewertung	4

Anlage: Konkrete Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

1. § 27 SGB VIII-E – Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe	6
2. § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E – Anspruch auf Eingliederungshilfe	6
3. § 27 Abs. 5 SGB VIII-E sowie § 80a SGB VIII-E – Infrastrukturelle Bildungsassistenz ...	7
4. § 35d Abs. 4 und § 35f Abs. 4 SGB VIII-E – Inklusionsassistenz	7
5. § 27a Abs. 4 SGB VIII-E – Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten	7
6. § 36a SGB VIII-E – Hilfe- und Leistungsplanung	8
7. § 36b SGB VIII-E – Hilfe- und Leistungsplankonferenz	8
8. § 10b SGB VIII-E – Verfahrenslotse	8
9. §§ 42a ff. SGB VIII-E – Unbegleitete minderjährige Ausländer	8
10. § 85 Abs. 5 SGB VIII-E – Länderöffnungsklausel	9
11. Rechtswegregelung	9
Gesamtziel	9

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die unterzeichnenden Beauftragten begrüßen die Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln und Leistungen stärker aus einer Hand zu gewähren. Die angestrebte Gesamtzuständigkeit für junge Menschen mit und ohne Behinderung stellt einen wichtigen Schritt zur Reduzierung von Schnittstellen dar.

Gleichzeitig handelt es sich um einen tiefgreifenden Systemumbau, der erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene haben wird. Maßgeblich für die Bewertung ist, ob es gelingt, die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien tatsächlich zu verbessern und gleichberechtigte Teilhabe zu sichern.

2. Inklusion und Teilhabe als verbindliches Leitprinzip

Die Reform muss sich konsequent an der gleichberechtigten Teilhabe aller jungen Menschen orientieren. Dies betrifft insbesondere:

- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
- junge Menschen in belasteten Lebenslagen,
- sowie Kinder und Jugendliche, die von struktureller Benachteiligung betroffen sind.

Inklusion darf nicht auf strukturelle Zuständigkeitsfragen reduziert werden. Entscheidend ist, dass individuelle Bedarfe erkannt, ernst genommen und durch passgenaue Leistungen gedeckt werden.

3. Zusammenführung der Leistungen (§ 27 SGB VIII-E)

Die Zusammenführung von Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe wird als grundsätzlich sinnvoll bewertet, da sie das Potenzial hat, Brüche im Hilfesystem zu reduzieren.

Gleichzeitig bestehen erhebliche fachliche und rechtssystematische Herausforderungen. Unterschiedliche Bedarfslagen – insbesondere erzieherische Bedarfe und behinderungsbedingte Teilhabebeeinträchtigungen – folgen unterschiedlichen Logiken und dürfen nicht unzureichend differenziert werden.

Es ist daher sicherzustellen, dass die Zusammenführung nicht zu Unschärfen bei Anspruchsvoraussetzungen oder zu einer faktischen Einschränkung von Leistungsansprüchen führt.

4. Anspruch auf Eingliederungshilfe

Die Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen ist von zentraler Bedeutung für die Sicherung von Teilhabe.

Es ist kritisch zu bewerten, wenn durch die gesetzliche Ausgestaltung der Zugang zu Leistungen faktisch eingeschränkt wird. Gerade im Kindes- und Jugendalter müssen Leistungen frühzeitig und präventiv gewährt werden können.

Teilhabe darf nicht von restriktiven Zugangskriterien abhängig gemacht werden.

5. Infrastrukturelle Bildungs- und Inklusionsassistenz (§ 80a SGB VIII-E)

Die Einführung infrastruktureller Unterstützungsleistungen wird als wichtiger Impuls für den Ausbau inklusiver Strukturen bewertet.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass § 80a SGB VIII-E aus unterschiedlichen Regelungszusammenhängen heraus in Bezug genommen wird (insbesondere im Kontext der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe). Diese Verweise beruhen auf unterschiedlichen fachlichen Ausgangspunkten, die im Gesetzentwurf nicht ausreichend differenziert werden.

Hier besteht erheblicher Klarstellungsbedarf, insbesondere hinsichtlich:

- des Anwendungsbereichs der Vorschrift,
- des Verhältnisses zu individuellen Leistungsansprüchen,
- sowie der Abgrenzung unterschiedlicher Bedarfslagen.

Zudem ist zu gewährleisten, dass infrastrukturelle Angebote individuelle Unterstützungsbedarfe nicht verdrängen.

6. Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E)

Der vorgesehene Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten gegenüber individuellen Hilfen ist kritisch zu bewerten.

Es besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht mehr primär am individuellen Bedarf, sondern an vorhandenen Angebotsstrukturen ausgerichtet werden. Dies kann insbesondere für Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen zu erheblichen Nachteilen führen.

Ein Vorrang kann daher nur dann fachlich gerechtfertigt sein, wenn im Einzelfall eine vollständige Bedarfsdeckung gewährleistet ist.

7. Hilfe- und Leistungsplanung

Die Weiterentwicklung der Hilfeplanung wird grundsätzlich begrüßt.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass:

- dialogische Verfahren gestärkt werden,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesichert bleibt,
- und keine übermäßige Bürokratisierung entsteht.

Die Hilfeplanung ist ein zentrales Instrument zur Sicherstellung von Teilhabe und bedarfsgerechter Unterstützung.

8. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Die vorgesehenen Verfahrensänderungen werden teilweise als praktikabel bewertet, insbesondere dort, wo sie zu einer besseren Strukturierung beitragen.

Gleichzeitig bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich einzelner Regelungen:

- Verlängerte Verfahrensfristen können zu Lasten des Kindeswohls gehen, wenn sie zu längeren Phasen der Unsicherheit führen.
- Verpflichtende Aufenthaltsvorgaben können individuelle Bedarfe und Beteiligungsrechte unzureichend berücksichtigen.
- Standardisierte Verfahren, etwa bei der Altersfeststellung, werden der Komplexität individueller Lebenslagen nur begrenzt gerecht.

Es ist sicherzustellen, dass auch im Rahmen von Verfahrensvereinfachungen das Kindeswohl und die individuellen Teilhabebedarfe maßgeblich bleiben.

9. Kommunale Umsetzung und Ressourcen

Die Umsetzung der Reform wird die kommunale Ebene erheblich fordern.

Dies betrifft insbesondere:

- die Ausweitung von Planungs- und Steuerungsverantwortung,
- die Umsetzung infrastruktureller Ansätze,
- sowie die Sicherstellung bedarfsgerechter Leistungen.

Eine erfolgreiche Umsetzung setzt zwingend voraus:

- ausreichende personelle Ressourcen,
- eine verlässliche finanzielle Ausstattung,
- sowie klare und praktikable gesetzliche Regelungen.

10. Gleichstellungsperspektive

Die Reform ist auch unter Gleichstellungsaspekten zu betrachten.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- geschlechtsspezifische Bedarfe berücksichtigt werden,
- strukturelle Benachteiligungen abgebaut werden,
- und unterschiedliche Lebenslagen angemessen einbezogen werden.

11. Gesamtbewertung

Der Referentenentwurf enthält wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Gleichzeitig bestehen erhebliche Risiken, insbesondere:

- eine Verschiebung von individuellen Ansprüchen hin zu strukturellen Lösungen,
- mögliche Einschränkungen beim Zugang zu Leistungen,
- sowie Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung.

Als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses empfehlen wir daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere:

- die Bedarfsorientierung verbindlich abzusichern,
- individuelle Leistungsansprüche zu stärken,
- sowie die gesetzlichen Regelungen klarer und praxisgerechter auszugestalten.

Ziel muss eine Kinder- und Jugendhilfe sein, die allen jungen Menschen echte, gleichberechtigte und verlässliche Teilhabe ermöglicht.

gez. Dr. Normen Franzke

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

gez. Aline Erdmann

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

gez. Lea Sattler

Kinder- und Jugendbeauftragte

Anlage: Konkrete Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Gemeinsame Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, der Kinder- und Jugendbeauftragten sowie des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Cottbus/Chósebus

1. § 27 SGB VIII-E – Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Problem:

Die Zusammenführung von Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe in einer einheitlichen Anspruchsnorm führt zu rechtssystematischen Unklarheiten hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen.

Änderungsvorschlag:

§ 27 Abs. 1 SGB VIII-E wird gestrichen.

- Die Absätze 2 bis 6 sind systematisch zu trennen und wie folgt einzuordnen:
- Hilfen zur Erziehung verbleiben in § 27 SGB VIII,
- Leistungen der Eingliederungshilfe werden in § 35a SGB VIII integriert.

Begründung:

Die bisherigen Leistungsbereiche folgen unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen und Zielrichtungen. Eine Zusammenführung in einer einheitlichen Norm führt zu Unbestimmtheiten und erschwert eine rechtssichere Anwendung.

2. § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E – Anspruch auf Eingliederungshilfe

Problem:

Durch die Ausgestaltung der Tatbestandsmerkmale wird das Kriterium der „Wesentlichkeit“ faktisch eingeführt, was zu einer Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises führt.

Änderungsvorschlag:

§ 27 Abs. 4 SGB VIII-E wird wie folgt gefasst:

„Leistungen der Eingliederungshilfe sind zu gewähren, wenn und soweit sie im Einzelfall geeignet und notwendig sind, um die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

Begründungsbezogene Einschränkungen (insbesondere das Kriterium der Wesentlichkeit) sind nicht zu übernehmen.

Begründung:

Die Kinder- und Jugendhilfe ist präventiv ausgerichtet. Eine Einschränkung des Zugangs zu Leistungen widerspricht diesem Ansatz und gefährdet die Teilhabechancen junger Menschen.

3. § 27 Abs. 5 SGB VIII-E sowie § 80a SGB VIII-E – Infrastrukturelle Bildungsassistenz

Problem:

Die Einführung infrastruktureller Assistenzleistungen führt zu einem Systemwechsel, ohne dass das Verhältnis zu individuellen Rechtsansprüchen hinreichend bestimmt ist. Zudem erfolgt eine Vermischung unterschiedlicher Bedarfslagen.

Änderungsvorschlag:

§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E wird gestrichen.

In § 80a SGB VIII-E werden die Wörter „wegen eines erzieherischen Bedarfs oder“ gestrichen. Ergänzung in § 80a SGB VIII-E: „Individuelle Leistungsansprüche bleiben unberührt und sind zu gewähren, sofern infrastrukturelle Angebote den Bedarf im Einzelfall nicht vollständig und gleichwertig decken.“

Begründung:

Die Deckung erzieherischer Bedarfe ist Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der jeweiligen Einrichtungen und nicht Gegenstand eigenständiger Assistenzleistungen. Gleichzeitig muss der Vorrang individueller Bedarfsdeckung rechtlich abgesichert werden.

4. § 35d Abs. 4 und § 35f Abs. 4 SGB VIII-E – Inklusionsassistenz

Problem:

Unklare Voraussetzungen für individuelle Leistungen bei gleichzeitiger Ausweitung infrastruktureller Angebote.

Änderungsvorschlag:

Ergänzung: „Ein individueller Anspruch auf Leistungen der Assistenz besteht, wenn und soweit infrastrukturelle Angebote den Bedarf im Einzelfall nicht vollständig decken.“

Begründung:

Zur Sicherung individueller Teilhabe ist eine klare Abgrenzung zwischen Infrastrukturleistungen und individuellen Ansprüchen erforderlich.

5. § 27a Abs. 4 SGB VIII-E – Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten

Problem:

Gefahr der Verlagerung von bedarfsorientierten Leistungen hin zu angebotsorientierten Entscheidungen.

Änderungsvorschlag:

§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E wird gestrichen.

Hilfsweise: „Ein Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten besteht nur, wenn diese im Einzelfall geeignet sind, den konkreten Bedarf vollständig und gleichwertig zu decken. Fachliche Kriterien haben Vorrang vor wirtschaftlichen Erwägungen.“

Begründung:

Die Regelung ist geeignet, den individuellen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Leistungen zu relativieren und fiskalische Steuerungswirkungen zu verstärken.

6. § 36a SGB VIII-E – Hilfe- und Leistungsplanung

Problem:

Einführung des Begriffs „Wirkungskontrolle“, der fachlich und rechtlich schwer operationalisierbar ist.

Änderungsvorschlag:

Ersetzung des Begriffs „Wirkungskontrolle“ durch „Überprüfung“.

Begründung:

Die Wirkungen sozialer Leistungen sind regelmäßig nicht in einer Weise messbar, die einer rechtssicheren Anwendung zugänglich ist.

7. § 36b SGB VIII-E – Hilfe- und Leistungsplankonferenz

Problem:

Abschwächung der Verpflichtung zur Durchführung von Hilfeplankonferenzen.

Änderungsvorschlag:

„Eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz ist durchzuführen.“

(„Soll“-Regelung wird durch eine verbindliche Verpflichtung ersetzt)

Begründung:

Hilfeplankonferenzen sind ein zentrales Instrument zur Sicherstellung von Beteiligung und bedarfsgerechter Leistungsgestaltung.

8. § 10b SGB VIII-E – Verfahrenslotse

Problem:

Fehlende Regelung zur dauerhaften Verankerung.

Änderungsvorschlag:

„Die Regelung ist unbefristet auszugestalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen eine angemessene personelle Ausstattung sicher.“

Begründung:

Die Funktion ist zentral für die Sicherstellung von Teilhabe und Zugänglichkeit.

9. §§ 42a ff. SGB VIII-E – Unbegleitete minderjährige Ausländer

Problem:

Verfahrensvereinfachungen führen teilweise zu Einschränkungen von Beteiligungsrechten und verlängerten Unsicherheitsphasen.

Änderungsvorschläge:

- Verkürzung der Fristen im Verteilverfahren (§ 42b SGB VIII-E)
- Streichung verpflichtender Aufenthaltsvorgaben (§ 42e SGB VIII-E)
- Beibehaltung einzelfallbezogener Prüfung bei der Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII-E)

Begründung:

Das Kindeswohl und die individuellen Bedarfe müssen auch im Rahmen verfahrensrechtlicher Regelungen maßgeblich bleiben.

10. § 85 Abs. 5 SGB VIII-E – Länderöffnungsklausel

Problem:

Gefahr der dauerhaften Zersplitterung der Zuständigkeiten.

Änderungsvorschlag:

Streichung der Regelung.

Begründung:

Eine einheitliche Rechtsanwendung ist Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse.

11. Rechtswegregelung

Problem:

Widersprüchliche Regelungen zur Rechtswegzuweisung.

Änderungsvorschlag:

Klarstellung im Gesetz: „Für Streitigkeiten nach diesem Buch ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“ Streichung widersprüchlicher Regelungen.

Begründung:

Rechtssicherheit und Vermeidung von Auslegungskonflikten.

Gesamtziel

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der:

- Sicherstellung rechtlicher Bestimmtheit,
- Wahrung individueller Leistungsansprüche,
- Vermeidung fachlich nicht begründeter Steuerungswirkungen,
- sowie der Gewährleistung einer bedarfsorientierten und inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.